



**Merkblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und  
des Ministeriums für Umwelt und Forsten**

## **Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist in der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte**

Festmist ist das bei der Stallhaltung von Tieren anfallende, stapelfähige, heterogene Gemisch aus tierischen Exkrementen, Futterresten und Einstreumaterial. Festmist, der im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion anfällt und dazu bestimmt ist, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, ist nach § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) in der jeweils geltenden Fassung ein Wirtschaftsdünger.

Grundsätzlich ist eine geeignete undurchlässige und ausreichend große Lagerfläche, in der Regel auf der Betriebsstätte, vorzusehen, die ausreicht, um die Zeiten zu überbrücken, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Aufbringung nicht zulässig bzw. nicht geboten ist, damit die Zwischenlagerung am Feldrand möglichst vermieden werden kann.

In Ausnahmefällen kann jedoch eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung des Festmistes in der freien Feldflur erforderlich werden, wenn z.B. die Lagerkapazität auf der undurchlässigen Lagerfläche erschöpft ist oder der Entwicklungsstand der Kulturen, die technische Ausstattung des Betriebes oder die Bodenverhältnisse bzw. Anforderungen der guten fachlichen Praxis (Düngeverordnung) eine direkte Aufbringung nicht zulassen.

Festmistmieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte sind keine ortsfesten Anlagen. Sie unterliegen daher nicht der Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102, BS 75-50-14). Des Weiteren bedürfen sie keiner Baugenehmigung.

Zwischengelagert werden darf nur Stallmist nach einer ordnungsgemäßen Vorrotte in einer undurchlässigen Anlage.

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb einer undurchlässigen Anlage muss nach Art, Umfang und Dauer so gestaltet werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu besorgen ist und die des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Zur Erfüllung dieser Ansprüche sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen einzuhalten.

## Anforderungen

1. In der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte darf nur Festmist mit einem TS-Gehalt über 25 % oder gut verrotteter Stallmist (Vorrötte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte mit Rückhalt des anfallenden Sickerwassers) zwischengelagert werden.
2. Bei einer Zwischenlagerung auf freier Feldflur hat ein jährlicher Standortwechsel zu erfolgen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden. Der Lagerplatz darf bis zur nächsten Bestellung nicht umgebrochen werden; die Lagerung des Festmistes ist auf eine Dauer von 6 Monaten begrenzt; auf umgebrochenen Lagerplätzen darf keine Stickstoffdüngung erfolgen.
4. Die Menge des zwischengelagerten Stallmistes hat in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang, d.h. in pflanzenbaulich sinnvoller Relation zu der zu düngenden Fläche zu stehen.
5. In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen.
6. **Festmist-Zwischenlager dürfen nicht angelegt werden**
  - auf stark durchlässigen Böden,
  - auf gedränten und staunassen Böden
  - wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser auf Grund unzureichender Deckschichten zu besorgen ist,
  - bei einem Abstand unter 200 m zu Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Schutzgebieten
  - bei einem Abstand unter 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben sowie generell im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern,
  - wenn der höchste Grundwasserstand weniger als 2 m unter der Oberfläche liegt,
  - auf Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen (wie z.B. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete)

Die einschlägigen, insbesondere die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften, bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Die Bestimmungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Merkblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom Januar 1998 verliert mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung seine Gültigkeit.